



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Februar 2021

Nummer 8

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203015	21. 1. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, des technischen Verwaltungsinformatikdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen.	106
212	20. 1. 2021	Erste Verordnung zur Änderung der Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung.	106
221	28. 1. 2021	Verordnung zur Erhebung der Studienerfolgsstatistik an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen und zur Übermittlung von Abschlussdaten der Landesprüfungsämter an die Universitäten (ECTS-Statistikverordnung – ECTS-VO).	107
223	29. 1. 2021	Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW.	112
230	4. 2. 2021	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12. Juli 2019.	112
232	26. 1. 2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungsverordnung.	112
301	19. 1. 2021	Verordnung über den Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Aktenführung in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Straf- und Bußgeldverfahren im Land Nordrhein-Westfalen (eAkten-Einführungszeitpunktverordnung Straf- und Bußgeldverfahren – eAktEVO StrafOWi).	130
7823	3. 2. 2021	Verordnung über Risikominderungsmaßnahmen zur Nutzung von Zuckerrübensaatgut, welches mit Thiamethoxam zur Bekämpfung von Blattläusen als Virusvektoren behandelt wurde (Risikominderungsverordnung Thiamethoxam).	132

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

203015

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die
Laufbahn der Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt, des technischen
Verwaltungsinformatikdienstes des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 21. Januar 2021

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, des technischen Verwaltungsinformatikdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. April 2020 (GV. NRW. S. 312) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verordnung gilt für

1. die Laufbahn der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des technischen Verwaltungsinformatikdienstes im Land Nordrhein-Westfalen und
2. die Laufbahn der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des technischen Verwaltungsinformatikdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Nordrhein-Westfalen.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Studienplatzverteilung

Über die Verteilung der auf die Gesamtheit der Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Studienplätze auf diese entscheidet das für Kommunales zuständige Ministerium unter Berücksichtigung der kommunalen Interessen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewerbungen sind an die Einstellungsbehörden oder an die von diesen benannte zentrale Stelle zu richten.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „mittels Upload im Onlineverfahren“ gestrichen.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Landes“ die Wörter „Nordrhein-Westfalen beziehungsweise einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes im Land“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen am besten geeignet im Sinne des § 9 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.“

- bb) Die Sätze 3, 4 und 5 werden aufgehoben.

- cc) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen des § 165 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, bleiben hiervon unberührt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Auswahlmethode bestimmt die Einstellungsbehörde unter Berücksichtigung der in Wissenschaft und Praxis sich fortentwickelnden Erkenntnisse über Personalauswahlverfahren. Die Auswahlmethode muss für Bewerberinnen und Bewerber des gleichen Zulassungstermins gleich bleiben. Als Eignungsmerkmale sind insbesondere digitale Kompetenzen sowie im Bereich der kognitiven Fähigkeiten mathematische Fähigkeiten und schlussfolgerndes Denken zu betrachten. Die Auswahlkommission trifft ihre Auswahl nach der besten Eignung im Sinne des § 9 des Beamtenstatusgesetzes.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Anwärterin / Anwärter im technischen Verwaltungsinformatikdienst“ durch die Wörter „Informatikoberinspektorin“ beziehungsweise „Informatikoberinspektorin“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „beziehungsweise einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes im Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

6. Nach § 20 wird folgender Teil 5 eingefügt:

„Teil 5

Regelaufstieg

§ 21

Regelaufstieg

Beamten und Beamte der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 erwerben die Befähigung für die Laufbahn der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 derselben Fachrichtung nach Maßgabe der Regelungen für den Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461).“

7. Der bisherige Teil 5 wird Teil 6.

8. Der bisherige § 21 wird § 22.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Januar 2021

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2021 S. 106

212

**Erste Verordnung zur Änderung der
Pflegerberufe-Schiedsstellenverordnung**

Vom 20. Januar 2021

Auf Grund des § 36 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 des Pflegerberufesgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in Verbindung mit § 3 der Pflegerberufezuständigkeitsverordnung vom 11. September 2018 (GV. NRW. S. 539) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Artikel 1

Die Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung vom 11. März 2019 (GV. NRW. S. 185) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. Dem § 7 werden folgende Absätze 5, 6 und 7 angefügt:
 „(5) Der Vorsitz kann entscheiden, dass eine Sitzung der Schiedsstelle als Videokonferenz (gleichzeitige Bild- und Tonübertragung) durchgeführt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Videokonferenz keine Kenntnis nehmen. Eine Aufzeichnung der Videokonferenz ist unzulässig. Die teilnehmenden Personen erklären zu Beginn der Videokonferenz, diese beiden Vorgaben verbindlich einzuhalten.
 (6) Wird die mündliche Verhandlung gemäß Absatz 5 als Videokonferenz durchgeführt, können auch Sachverständige und Zeugen im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung hinzugezogen werden. Für sie gelten Absatz 5 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
 (7) Nach der ersten Sitzung der Schiedsstelle als Videokonferenz evaluiert die Geschäftsstelle innerhalb von einem Monat nach der Sitzung die durchgeführte Videokonferenz bei allen teilgenommenen Personen. Das Ergebnis der Evaluation ist den Mitgliedern der Schiedsstelle und dem zuständigen Ministerium innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung zu berichten.“
3. In § 8 werden die Wörter „anwesend sind“ durch die Wörter „an der Sitzung teilnehmen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2021

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef Laumann

– GV. NRW. 2021 S. 106

221

**Verordnung
zur Erhebung der Studienerfolgsstatistik an
Hochschulen in Nordrhein-Westfalen und
zur Übermittlung von Abschlussdaten
der Landesprüfungsämter an die Universitäten
(ECTS-Statistikverordnung – ECTS-VO)**

Vom 28. Januar 2021

Auf Grund des § 8 Absatz 2 Satz 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593) angefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie dem Ministerium der Justiz:

§ 1**Inhalte und Ziel der Statistik**

Das Europäische System zur Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen (ECTS) ist ein Instrument, das der Gliederung des Hochschulstudiums dient und die Gewichtung seiner Bestandteile transparent macht. Die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) geändert worden ist, erheben Daten zum Studienerfolg und Studienverlauf ihrer Studierenden. Die auf ECTS- und Leistungspunkte bezogenen Informationen übermitteln

die Hochschulen dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium jährlich in hochaggrierter Form als ECTS-Statistik. Die ECTS-Statistik hat zum Ziel, die Qualität der Hochschulbildung zu sichern und zu optimieren. Die ECTS-Statistik besteht aus Soll- und Ist-Anteilen, die sich nach Lehreinheiten und Abschlussarten (Bachelor, Master und Staatsexamen) unterscheiden.

§ 2**Stichtag**

Die ECTS-Statistik wird zu einem vom für die Hochschulen zuständigen Ministerium festgelegten Stichtag jährlich ermittelt.

§ 3**Erhebung der Statistik**

- (1) Im Falle der Bachelor- und Masterstudiengänge werden ECTS als Bezugsgröße erfasst, für die Staats-examensstudiengänge Leistungspunkte.
- (2) Die Hochschulen ermitteln die Ist-ECTS und -Leistungspunkte anhand der Prüfungsdaten der Studierenden. Sie resultieren aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen. Die Soll-ECTS und -Leistungspunkte leiten sich aus den jeweils relevanten Prüfungsordnungen der Studiengänge sowie den aktuell belegten Fachsemestern am Ende des jeweiligen Sommersemesters ab.
- (3) Die Meldung der Hochschulen umfasst die kumulierten Soll- und Ist-ECTS und -Leistungspunkte derjenigen Studierenden am Ende des Sommersemesters, die mindestens einen Prüfungs- oder einen Studienleistungsnachweis erbracht haben. Die Studierenden sind in ihrem Studiengang bis maximal zum Ende der zweifachen Regelstudienzeit als aktiv gekennzeichnet. Die Absolventinnen und Absolventen sowie die Exmatrikulierten des zurückliegenden Wintersemesters sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- (4) In der Meldung sind alle angebotenen Bachelor-, Master- und Staatsexamensstudiengänge zu berücksichtigen. Auslaufende Studiengänge, Franchisestudiengänge im Sinne des § 66 Absatz 6 und § 75 des Hochschulgesetzes und Weiterbildungsstudiengänge im Sinne des § 62 des Hochschulgesetzes werden nicht berücksichtigt.

(5) Bei den Staatsexamensstudiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie sowie Rechtswissenschaft erhalten die Hochschulen die aus der Anlage ersichtlichen Angaben von den zuständigen staatlichen Prüfungsämtern. Die Prüfungsämter stellen den Universitäten die Daten halbjährlich für das vergangene Semester, spätestens zwei Monate nach Beendigung des Semesters zur Verfügung.

(6) Die an die Hochschulen zu übermittelnden Daten sind in der Anlage aufgeführt. Bereits durch die Hochschulen in rechtlich zulässiger Weise erhobene Daten müssen nicht nochmals übermittelt werden, es sei denn, dies ist zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach dieser Verordnung erforderlich, wie zum Beispiel zur eindeutigen Zuordnung der Daten.

(7) Diese Daten können auch im Rahmen der Berichtspflichten der Hochschulen nach dem Hochschulstatistikgesetz verwendet werden.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2028 außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Januar 2021

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

Anlage

Übermittlungsmerkmale Prüfungsämter

A. Übermittlungsmerkmale Justizprüfungsämter

Die Justizprüfungsämter stellen den für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zuständigen Prüfungsämtern oder den jeweils zuständigen Stellen der Universitäten in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe des § 3 Absatz 5 dieser Verordnung folgende Daten in elektronisch verwertbarer Form zur Verfügung:

I. Angaben zur Person:

1. Vor- und Zuname sowie Geburtsname und
2. Geburtsdatum und Geburtsort.

II. Angaben zum Universitätsstudium:

1. Studium der Rechtswissenschaften von Wintersemester/Sommersemester bis Wintersemester/Sommersemester zum Zeitpunkt der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung,
2. Universität zum Zeitpunkt der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung,
3. Matrikelnummer zum Zeitpunkt der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sowie
4. Fachsemester zum Zeitpunkt der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung.

III. Angaben zu Freiversuch im Sinne von § 25 des Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen und Abschichtung im Sinne von § 12 des Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen:

1. Nichtberücksichtigung von Fachsemestern sowie
2. Abschichtung.

IV. Angaben zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung:

1. Datum der Schwerpunktbereichsprüfung,
2. Universität, an der die Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt wurde sowie
3. Punktzahl der Schwerpunktbereichsprüfung.

V. Angaben zur staatlichen Pflichtfachprüfung:

1. Datum der abschließenden mündlichen Prüfung,
2. Bestehen oder Nichtbestehen der Pflichtfachprüfung,
3. Punktzahl der Pflichtfachprüfung und Gesamtnote der Ersten Prüfung,
4. Punktzahl der Klausuren, getrennt nach den Rechtsgebieten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht,
5. Freiversuch oder regulärer Versuch sowie Versuchsart sowie
6. Im Falle des Freiversuchs:
 - a) Bestanden im Freiversuch,
 - b) Verbesserung nach Prüfungswiederholung zur Notenverbesserung und
 - c) endgültiges Nichtbestehen.

B. Übermittlungsmerkmale Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

Teil I: Pharmazie

Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie stellt den Prüfungsämtern für Pharmazie an den Universitäten und den jeweils zuständigen Stellen der Universitäten nach Maßgabe des § 3 Absatz 5 dieser Verordnung folgende Daten in elektronisch verwertbarer Form zur Verfügung:

I. Angaben zur Person:

1. Vor- und Zuname sowie Geburtsname und
2. Geburtsdatum und Geburtsort.

II. Angaben zum Universitätsstudium:

1. Pharmaziestudium von Wintersemester/Sommersemester bis Wintersemester/Sommersemester,
2. Universitäten, an denen studiert wurde,
3. Universität zur Zeit der Meldung zu den Ersten und Zweiten Abschnitten der Pharmazeutischen Prüfung P 1 und P 2,
4. Matrikelnummer zur Zeit der Meldung zu dem Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung P 1 und P 2,
5. Fachsemester zur Zeit der Meldung zu den Ersten und Zweiten Abschnitten der Pharmazeutischen Prüfung P1 und P 2 sowie
6. Unterbrechungen des Studiums mit Angabe des Grundes.

III. Angaben zu den Abschnitten der Pharmazeutischen Prüfung:

1. Datum des ersten, zweiten und dritten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfungen P1, P2 und P3,
2. Universität, an denen der erste und zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung P1 und P2 jeweils abgelegt wurden,
3. Noten des ersten, zweiten und dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfungen,
4. Bestehen oder Nichtbestehen oder Zurücktreten des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfungen P1, P2 und P3 sowie
5. Wiederholung von Prüfungen des Ersten, des Zweiten oder des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung P1, P2 und P3,
 - a) Bestanden nach vorangegangenem erfolglosen 1. Prüfungsversuch,
 - b) Bestanden nach vorangegangenem erfolglosen 2. Prüfungsversuch und
 - c) Endgültiges Nichtbestehen.

Teil II: Humanmedizin

Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie stellt den zuständigen Prüfungsämtern für Humanmedizin an den Universitäten und den jeweils zuständigen Stellen der Universitäten nach Maßgabe des § 3 Absatz 5 dieser Verordnung folgende Daten in elektronisch verwertbarer Form zur Verfügung:

I. Angaben zur Person:

1. Vor- und Zuname sowie Geburtsname und
2. Geburtsdatum und Geburtsort.

II. Angaben zum Universitätsstudium:

1. Universitätsstudium von Wintersemester/Sommersemester bis Wintersemester/Sommersemester,
2. Universitäten, an denen studiert wurde,
3. Universität zur Zeit der Meldung zum Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung M1, M2, M3,
4. Matrikelnummer zur Zeit der Meldung zum Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung M1, M2, M3,
5. Fachsemester zur Zeit der Meldung zum Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung M1, M2, M3 sowie
6. Unterbrechungen des Studiums, ggf. mit Angabe des Grundes.

III. Angaben zu den Abschnitten der Ärztlichen Prüfung (M1, M2 und M3)

1. Datum der Prüfung zum Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung M1, M2 und M3,
2. Universität, an der die Prüfungen zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung jeweils abgelegt wurden,
3. Noten der Prüfung zum Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung M1, M2 und M3,
4. Bestehen oder Nichtbestehen oder Zurücktreten von der Prüfung zum Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung M1, M2 und M3 und
5. Wiederholung der Prüfung zum Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung M1, M2 und M3,
 - a) Bestanden nach vorangegangenem erfolglosen 1. Prüfungsversuch,
 - b) Bestanden nach vorangegangenem erfolglosen 2. Prüfungsversuch und
 - c) endgültiges Nichtbestehen sowie
6. Gesamtnote für die bestandene Ärztliche Prüfung sowie Zeitpunkt des Gesamtabchlusses.

Teil III: Zahnmedizin

Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie stellt den zuständigen Prüfungsämtern für Zahnmedizin an den Universitäten nach Maßgabe des § 3 Absatz 5 dieser Verordnung folgende Daten in elektronisch verwertbarer Form zur Verfügung:

I. Angaben zur Person

1. Vor- und Zuname sowie Geburtsname und
2. Geburtsdatum und Geburtsort.

II. Angaben zum Universitätsstudium:

1. Universitätsstudium von Wintersemester/ Sommersemester bis Wintersemester / Sommersemester,
2. Universitäten, an denen studiert wurde,

3. Universität zur Zeit der Meldung zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der Zahnärztlichen Vorprüfung sowie der Zahnärztlichen Prüfung,
 4. Matrikelnummer zur Zeit der Meldung zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der Zahnärztlichen Vorprüfung sowie der Zahnärztlichen Prüfung,
 5. Fachsemester zur Zeit der Meldung zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der Zahnärztlichen Vorprüfung sowie der Zahnärztlichen Prüfung sowie
 6. Unterbrechungen des Studiums, ggf. mit Angabe des Grundes.
- III. Angaben zu den Abschnitten der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der Zahnärztlichen Vorprüfung sowie der Zahnärztlichen Prüfung:
1. Datum der Prüfung zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der Zahnärztlichen Vorprüfung sowie der Zahnärztlichen Prüfung,
 2. Universität, an der die Prüfungen zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung und der Zahnärztlichen Vorprüfung abgelegt wurde,
 3. Noten der Prüfung zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der Zahnärztlichen Vorprüfung sowie der Zahnärztlichen Prüfung,
 - a) Bestehen oder Nichtbestehen oder Zurücktreten von der Prüfung zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der Zahnärztlichen Vorprüfung sowie der Zahnärztlichen Prüfung, Bestanden nach vorangegangenem erfolglosen 1. Prüfungsversuch,
 - b) Bestanden nach vorangegangenem erfolglosen 2. Prüfungsversuch sowie
 - c) endgültiges Nichtbestehen.

223

**Verordnung zur Aufhebung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Spätaussiedler-Kolleg und
zur Änderung von Ausbildungs-
und Prüfungsordnungen
gemäß § 52 Schulgesetz NRW**

Vom 29. Januar 2021

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Artikel 1

**Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Spätaussiedler-Kolleg**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg vom 28. Mai 1984 (GV. NRW. S. 390), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 288, ber. 2008 S. 126) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung zur Abschaffung der
verpflichtenden Abweichungsprüfung im Abitur und zur
Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
gemäß § 52 Schulgesetz NRW**

Artikel 8 der Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung im Abitur und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW vom 9. April 2020 (GV. NRW. S. 333) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

**Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung Berufskolleg**

Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 werden nach dem Wort „Werbung“ nach einem Zeilenumbruch die Wörter „Werbe- und Mediendesign“ eingefügt.
2. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird die Angabe „oder von 480 Stunden (Teilzeitbeschäftigung)“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
 „Werden einschlägige berufliche Tätigkeiten nach Satz 4 im Wege einer Teilzeitbeschäftigung nachgewiesen, verlängert sich die Gesamtzeit in entsprechendem Umfang.“

Artikel 4

**Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und
die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe**

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Das neunte Pflichtfach gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortzuführen.“
2. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Wörter „so stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe“ durch die Wörter „legt der Zentrale Abiturausschuss einen neuen Termin für die Prüfung fest“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Für den neuen Prüfungstermin gelten die Verfahrensvorgaben gemäß § 37 Absatz 4.“

Artikel 5

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Sekundarstufe I**

In § 1 Absatz 2 Satz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2020 (GV. NRW. S. 394) geändert worden ist, werden die Wörter „die Schulleitung“ durch die Wörter „die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Januar 2021

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Yvonne Gebauer

– GV. NRW. 2021 S. 112

230

**Berichtigung der Verordnung zur
Änderung der Verordnung über den
Landesentwicklungsplan vom 12. Juli 2019**

Vom 4. Februar 2021

In Artikel 1 Nummer 18 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442) wird nach dem Wort „Zu“ die Angabe „7.1-1“ durch die Angabe „7.1-7“ ersetzt.

Düsseldorf, den 4. Februar 2021

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Im Auftrag
B ü t o f

– GV. NRW. 2021 S. 112

232

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Prüfverordnung¹**

Vom 26. Januar 2021

Auf Grund des § 87 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 9 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Artikel 1

Der Anhang zur Prüfverordnung vom 24. November 2009 (GV. NRW. S. 723), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 707) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Januar 2021

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina S c h a r r e n b a c h

Anhang – Prüfgrundsätze

**Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen
entsprechend der Prüfverordnung
durch Prüfsachverständige
- Prüfgrundsätze NRW -**

Inhalt:

- 1 Allgemeines
- 2 Prüfgrundlagen
- 3 Bereitzustellende Unterlagen
- 4 Prüfbericht
- 5 Prüfungen
 - 5.1 Lüftungstechnische Anlagen und maschinelle Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen)
 - 5.1.1 Allgemeine Prüfanforderungen
 - 5.1.2 Lüftungszentrale (Raum)
 - 5.1.3 Luftaufbereitungseinrichtung (Gerät)
 - 5.1.4 Lüftungsleitungen
 - 5.1.5 Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung (z. B. Brandschutzklappen, Rauchschutzklappen)
 - 5.1.6 Außenluft-/Fortluftöffnungen
 - 5.1.7 Energieversorgung
 - 5.1.8 Mess-Steuer-Regel-Technik (MSR-Technik)
 - 5.1.9 Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen
 - 5.1.10 Lüftungsanlagen für Räume mit erhöhten hygienischen Anforderungen in Krankenhäusern
 - 5.1.11 Druckbelüftungsanlagen
 - 5.2 CO-Warnanlagen
 - 5.3 Rauchabzugsanlagen
 - 5.3.1 Allgemeine Prüfanforderungen
 - 5.3.2 Ventilator
 - 5.3.3 Entrauchungsleitungen und Zuluftführung
 - 5.3.4 Entrauchungsklappen
 - 5.3.5 Klappen, Nachström- und Abströmöffnungen
 - 5.3.6 Außenluft-/Ansaug- und Fortluft-/Ausblasöffnungen
 - 5.3.7 Natürliche Rauchabzugsgeräte
 - 5.3.8 Mess-Steuer-Regel-Technik (MSR-Technik)
 - 5.3.9 Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen
 - 5.4 Feuerlöschanlagen
 - 5.4.1 Allgemeine Prüfanforderungen
 - 5.4.2 Löschmittel Wasser
 - 5.4.3 Andere Löschmittel
 - 5.4.4 Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen
 - 5.4.5 zusätzliche Prüfungen für Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen
 - 5.4.5.1 Anlagen mit nassen Steigleitungen
 - 5.4.5.2 Nass-Trockenanlagen
 - 5.4.6 Zusätzliche Prüfungen für Selbsttätige Feuerlöschanlagen – Löschmittel Wasser
 - 5.4.6.1 Zentrale

- 5.4.6.2 Rohrnetz einschließlich Düsen
- 5.4.6.3 Druckluft-/Wasserbehälter einschließlich Speisepumpe und Kompressor
- 5.4.6.4 Ventilstation
- 5.4.7 Zusätzliche Prüfungen für Selbsttätige Feuerlöschanlagen – andere Löschmittel
- 5.4.7.1 Zentrale
- 5.4.7.2 Löschmittelbehälter
- 5.4.7.3 Bereichsventil und Verteiler
- 5.4.7.4 Löschbereich
- 5.4.7.5 Ansteuerung und Detektion
- 5.4.7.6 Rohrnetz einschließlich Düsen und Druckreduziereinrichtungen
- 5.4.7.7 Verzögerungseinrichtung
- 5.4.7.8 Eigene Alarmierungseinrichtungen
- 5.4.7.9 Druckentlastungseinrichtungen
- 5.4.7.10 Überwachung
- 5.4.7.11 Zusätzliche Anforderungen an den Personenschutz
- 5.5 Sicherheitsstromversorgung
- 5.5.1 Allgemeine Prüfanforderungen
- 5.5.2 Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen
- 5.5.3 Verknüpfung der allgemeinen Stromversorgung mit der Sicherheitsstromversorgung
- 5.5.4 Ersatzstromquellen
- 5.5.4.1 Allgemeine Prüfanforderungen für Ersatzstromquellen
- 5.5.4.2 Stromerzeugungsaggregat
- 5.5.4.3 Betriebsgrenzwerte des Stromerzeugungsaggregats bei Lastbetrieb
- 5.5.4.4 Batterie und Ladeeinrichtung
- 5.5.5 Hauptverteiler
- 5.5.6 Kabel- und Leitungsanlagen
- 5.5.7 Unterverteiler
- 5.5.8 Sicherheitsbeleuchtung
- 5.6 Brandmeldeanlagen und Alarmierungsanlagen (BMA und elektroakustische Notfall-Warnsysteme – EAN)
- 5.6.1 Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen
- 5.6.2 Brandmeldeanlagen
- 5.6.3 Alarmierungsanlagen
- 5.7 Elektrische Anlagen
- 5.7.1 Gesamtanlage
- 5.7.2 Schaltanlagen und Transformatoren über 1000 V
- 5.7.3 Haupt- und Unterverteiler, Steuerschränke bis 1000 V
- 5.7.4 Kabel- und Leitungsanlagen
- 5.7.5 Kabel- und Leitungsschottungen
- 5.7.6 Betriebsmittel

1 Allgemeines

Ziel der Prüfung ist es, die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlage festzustellen. Bei der Prüfung sind die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu berücksichtigen.

Der Prüfsachverständige ist dafür verantwortlich, dass die an der einzelnen Anlage von ihm durchgeführten Prüfungen nach Art und Umfang notwendig und hinreichend sind (Abschnitt 5 dieser Prüfgrundsätze).

Bei den Prüfungen sind alle Anlagenteile zu prüfen. Stichprobenprüfungen sind nur zulässig, soweit dies zu den einzelnen Prüfpunkten nach Abschnitt 5 dieser Prüfgrundsätze ausdrücklich vermerkt ist (bei Prüfungen als Erstprüfung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung mit „(S)“, bei Wiederholungsprüfungen mit „(SW)“).

Geht aus der Dokumentation und dem Zustand der Anlage hervor, dass seit der letzten Prüfung an der Anlage oder in deren Umfeld wesentliche Änderungen vorgenommen worden sind, ist - soweit keine genehmigungsbedürftige Abweichung von dem genehmigten Brandschutzkonzept vorliegt - die wiederkehrende Prüfung als Erstprüfung durchzuführen.

2 Prüfgrundlagen

- Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018
- Verordnungen oder Richtlinien für Sonderbauten
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen – VV TB NRW
- Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen)
- Anwendbarkeitsnachweise (z.B. allgemeine Bauartgenehmigungen)
- allgemein anerkannte Regeln der Technik
- Leistungserklärungen der harmonisierten Bauprodukte
- Baugenehmigung

3 Bereitzustellende Unterlagen

Bauherr oder Betreiber haben die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Solche Unterlagen können insbesondere sein:

- Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Bauvorlagen
 - Brandschutzkonzept
 - Grundriss- und Schnittzeichnungen des Gebäudes, aus denen ersichtlich sind
 - Grundfläche, Raumhöhe und Rauminhalt
 - Brandabschnitte, Rauchabschnitte, Nutzungseinheiten
 - Wände, Decken, Abschlüsse und andere Bauteile mit vorgeschriebenem Feuerwiderstand
 - Art und Nutzung (Personenzahl, Garagenstellplätze u. ä.)
 - Rettungswege
- Verwendbarkeitsnachweise, Anwendbarkeitsnachweise
- Pläne und Schema der Anlage mit Angabe der wesentlichen Teile, der Installationsorte, Aufstellungsorte, Steuereinrichtungen und Energieversorgung
- Alarmierungs- und Räumungspläne (soweit erstellt)
- Bemessungen der Anlagen
- Elektrischer Schaltplan der Anlagen sowie der Überwachungs- und Steuerungseinrichtungen
- Anlagen- bzw. Funktionsbeschreibung
- Angaben zur Löschmittelversorgung
- Prüfberichte der zuletzt durchgeführten Prüfungen
- Errichtungs- und Instandhaltungsnachweise
- Messprotokolle über die Sprachverständlichkeit für Alarmierungsanlagen

4 Prüfbericht

Für jede Prüfung ist ein Prüfbericht nach diesem Abschnitt der Prüfgrundsätze zu erstellen.

Inhalt:

- Art und Standort der baulichen Anlage
- Bauherr / Betreiber (Auftraggeber)
- Name und Anschrift des Prüfsachverständigen
- Zeitraum/Zeitpunkt der Prüfung
- Art und Zweck der Anlage
- Art und Umfang der Prüfung (vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrende Prüfung, Prüfung nach Mängelbeseitigung)
- Kurzbeschreibung der Anlage mit Angabe der wesentlichen Teile
- vorgelegte Unterlagen, verwendete Unterlagen, nicht vorliegende Unterlagen
- Beurteilungsmaßstäbe (Rechtsvorschriften, Richtlinien, technische Regeln)
- Auslegungsdaten
- durchgeführte Funktionsprüfungen
- Betriebs- und Wartungszustand
- Sicherheitseinrichtungen
- Messergebnisse
- Nennung der verwendeten Mess- und Prüfgeräte
- Bewertung der Mess- und Prüfergebnisse
- Beschreibung der Mängel
- Bewertung der Mängel
- fachliche Einschätzung zum Weiterbetrieb der baulichen Anlage
 - Weiterbetrieb nicht zulässig
 - Weiterbetrieb bis zum Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung zulässig (gegebenenfalls unter Maßgaben)
 - Weiterbetrieb zulässig.
- Fristangabe für Mängelbeseitigung
- Feststellung der Beseitigung von Mängeln
- Feststellung und Bescheinigung der Betriebssicherheit und Wirksamkeit einschließlich der getroffenen Brandschutzmaßnahmen für die geprüften Anlagen
- Bestätigung, dass diese Prüfgrundsätze beachtet worden sind

5 Prüfungen**5.1 Lüftungstechnische Anlagen und maschinelle Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen)****5.1.1 Allgemeine Prüfanforderungen**

- Wirksamkeit und Zustand der Zu- und Abluftöffnungen
- Übereinstimmung der lufttechnischen Bemessung mit der Nutzung und Druckhaltung (soweit bauordnungsrechtlich gefordert)

5.1.2 Lüftungszentrale (Raum)

- Einhaltung der Prüfgrundlagen (z. B. Muster-Lüftungsanlagenrichtlinie- M-LüAR)

5.1.3 Luftaufbereitungseinrichtung (Gerät)

- Eignung für die vorgesehene Nutzung
- Sichtprüfung des Zustands der Bauteile (z.B. Ventilatoren, Wärmeübertrager, Mischkammer, Filter, Gehäuse, Klappen, Anschlüsse der Versorgungs- und Entwässerungsleitungen)
- Kontrolle des Reinigungszustands

- Funktionsprüfung (z.B. der Ventilatoren, Klappensteuerung, Reparaturschalter, Antriebs-/Strömungsüberwachung, Frostschutz, Rauchauslöseeinrichtungen)
- Messungen des für den jeweiligen Nutzbereich bauordnungsrechtlich geforderten Volumenstroms unter Berücksichtigung aller die Luftförderung beeinflussenden Bauteile (Filter und Antrieb, z.B. Drehzahl, Stromaufnahme)

5.1.4 Lüftungsleitungen

- Einhaltung der Prüfgrundlagen (z. B. Brandschutzkonzept hinsichtlich der Anordnung und Ausführung, M-LüAR)
- Sichtprüfung des inneren und äußeren Zustands (S) + (SW)

5.1.5 Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung (z. B. Brandschutzklappen, Rauchschutzklappen)

- Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck
- Ausführung des Einbaus
- Funktion an allen Absperrvorrichtungen
 - äußere Prüfung der Anforderungen entsprechend Verwendbarkeitsnachweis (z.B. Zulassungsbescheid, Herstelleranweisungen)
 - innere Sichtprüfung über Revisionsöffnung (Klappenblatt, Auslöseeinrichtung, Dichtung)
 - Kontrolle der nach Verwendbarkeitsnachweis oder Herstelleranweisungen vorgeschriebenen Instandhaltung

Bei Klappen kann die Funktionsprüfung bei wiederkehrenden Prüfungen auf ein Drittel der Klappen reduziert werden (SW), wenn

- die regelmäßige Instandhaltung aller Klappen entsprechend Verwendbarkeitsnachweis oder Herstelleranweisungen nachgewiesen wird,
- keine der geprüften Klappen fehlerhaft ist,
- nach Ablauf von drei aufeinanderfolgenden Prüfungen alle Klappen vom Prüfsachverständigen geprüft worden sind.

Bei Absperrvorrichtungen K-18017, die im freien Querschnitt keine Einbauteile haben, kann auf die Funktionsprüfung bei wiederkehrenden Prüfungen verzichtet werden, wenn die innere Sichtprüfung der Lüftungsleitungen keine unzulässigen Schmutzablagerungen erkennen lässt.

5.1.6 Außenluft-/Fortluftöffnungen

- Einhaltung der Prüfgrundlagen (z. B. M-LüAR)
- Einhaltung baurechtlicher und technischer Anforderungen hinsichtlich Hygiene, Schadstoffausbreitung, Schallschutz
- Sichtprüfung des technischen Zustands und des Reinigungszustands

5.1.7 Energieversorgung

- Sicht- und Funktionsprüfung

5.1.8 Mess-Steuer-Regel-Technik (MSR-Technik)

- funktionstechnische Eignung der Steuerung/Regelung
- Sichtprüfung des Zustands der Bauelemente
- Anzeige der Betriebszustände (Soll-Ist-Werte, Störmeldungen)
- Zugang und Berechtigung zum Bedienen (durch Vorlage der Dokumentation)
- Funktion der
 - Bedienelemente und Kontrollanzeigen
 - Schutzeinrichtungen (Frostschutz, Strömung)
 - Sicherheitsschaltung bei Störung (z.B. Garagenventilatoren)

- Klappensteuerung

Soweit MSR-Technik in eine Gebäudeleittechnik eingebunden ist, ist zu prüfen, ob die Auslösung der Klappen und die davon abgeleiteten Steuerbefehle nicht beeinträchtigt werden.

5.1.9 Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen

- Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem sicherheitstechnischen Steuerungskonzept der Anlagen
- Eignung der eingesetzten Systeme und Peripheriegeräte

5.1.10 Lüftungsanlagen für Räume mit erhöhten hygienischen Anforderungen in Krankenhäusern

- Prüfung der lufttechnischen Anlage nach Nr. 5.1.1 bis 5.1.9
- Funktion der Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen
- Filter (Eignung, Anordnung und Einbau)
- Luftaufbereitung
- Dichtheit der Lüftungsleitungen
- Luftführung im OP-Bereich sowie des Druckverhältnisses des OP-Raums zu angrenzenden Räumen

5.1.11 Druckbelüftungsanlagen

- Prüfung der lufttechnischen Anlage nach Nr. 5.1.1 bis 5.1.9
- Abströmgeschwindigkeiten, z. B. im Türquerschnitt
- Türöffnungskräfte der Türen in Rettungswegen
- Regelverhalten
- Anschluss an eine Sicherheitsstromversorgung
- Anordnung und Funktion der Auslöseinrichtungen
- Anschluss an die Brandmeldeanlage, sofern vorhanden

5.2 CO-Warnanlagen

- Zustandsprüfung der CO-Warnanlage
 - Anordnung und Anzahl der Messstellen
 - Zuordnung der Messstellen zu Lüftungsabschnitten
 - Anordnung der optischen und akustischen Signalgeber
 - Zugängigkeit und Bedienung der Anlage
 - Funktionsprüfung der CO-Warnanlage
 - Einstellung der Schaltpunkte für die Ventilatoren
 - Störmeldung bei Ausfall des Gerätes
 - bei saugenden Anlagen Soll-Ist-Vergleich der Anzeige des Messumformers
 - Dichtheit aller Messgasleitungen
 - Ermittlung der Ansprechzeit der längsten Messleitung
 - bei elektrochemischen Messzellen Soll-Ist-Vergleich aller Messzellen
 - Anschluss an eine Sicherheitsstromversorgung

5.3 Rauchabzugsanlagen

5.3.1 Allgemeine Prüfanforderungen

- Übereinstimmung der technischen Ausführung mit den Anforderungen des - Brandschutzkonzeptes, insbesondere Bemessung

- Anordnung der Nachström-/Zuström- und Absaug-/Abströmöffnungen im Wirkungsbereich (Treppenraum, Garage, Verkaufsstätte u. ä.)
- Einbindung in die Gebäudeleittechnik (GLT)
- bei sicherheitstechnisch relevanter Verknüpfung mit der Gebäudeleittechnik
 - Übereinstimmung mit dem Sicherheitskonzept der baulichen Anlage und den Anforderungen
 - Umsetzung der im Sicherheitskonzept festgelegten Anforderungsklassen, Eignung der eingesetzten Systeme und Peripheriegeräte

5.3.2 Ventilator

- Eignung für die vorgesehenen Anwendungen (Verwendbarkeitsnachweis oder Leistungserklärung, Temperatur-/Zeitbeständigkeit, ggf. Überbrückung des Motorschutzes)
- Sichtprüfung des Zustands (Ventilatoren, Anschluss an das Kanalnetz)
- Funktionsprüfung (einschließlich Reparaturschalter)
- Messungen der Volumenströme und Druckdifferenzen an den Fluchttüren
- Anschluss an die Sicherheitsstromversorgung

5.3.3 Entrauchungsleitungen und Zuluftführung

- Einhaltung der Prüfgrundlagen, z. B. Brandschutzkonzept hinsichtlich der Anordnung und Ausführung der Entrauchungsleitungen
- Eignung der technischen Ausführung für die vorgesehenen Anwendungen (z. B. Zuluftführung über feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen gemäß M-LüAR)

5.3.4 Entrauchungsklappen

- Übereinstimmung der Anordnung mit dem Anlagenkonzept
- Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck
- Ausführung des Einbaus
- Funktionskontrolle an allen Klappen (Ansteuerung, äußere Prüfung und Kontrolle der nach Verwendbarkeitsnachweis oder Herstelleranweisung vorgeschriebenen Instandhaltung)

5.3.5 Klappen, Nachström- und Abströmöffnungen

- Übereinstimmung der Anordnung mit dem Anlagenkonzept
- Funktionsprüfung

5.3.6 Außenluft-/Ansaug- und Fortluft-/Ausblasöffnungen

- Einhaltung der Prüfgrundlagen
- Einhaltung technischer Anforderungen hinsichtlich der Betriebssicherheit
- Sichtprüfung des Zustands, ggf. Rauchversuch

5.3.7 Natürliche Rauchabzugsgeräte

- Sichtprüfung
- Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck
- Kontrolle der nach Verwendbarkeitsnachweis oder Herstelleranweisung vorgeschriebenen Instandhaltung

5.3.8 Mess-Steuer-Regel-Technik (MSR-Technik)

- funktionstechnische Eignung der Steuerung oder Regelung
- Sichtprüfung des Zustands der Bauelemente
- Funktion der Betriebs- und Störmeldungen, der Bedienelemente und Klappensteuerung

5.3.9 Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen

- Funktionsfähigkeit der Rauchabzugsanlage im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem sicherheitstechnischen Steuerungskonzept der Anlagen
- Eignung der eingesetzten Systeme und Peripheriegeräte

5.4 Feuerlöschanlagen

5.4.1 Allgemeine Prüfanforderungen

- Übereinstimmung mit den Prüfgrundlagen (z. B. Brandschutzkonzept)
- Übereinstimmung der Anlage mit der Bemessung
- Sichtprüfung Gesamtanlage und der Bauteile
- Anschluss an eine Sicherheitsstromversorgung
- Sicherstellung der Löschmittelversorgung
- Übereinstimmung der Löschmittelvorratsmenge einschließlich der Einsatz- und Reservemengen mit der Bemessung

5.4.2 Löschmittel Wasser

- Zugänglichkeit der Wasserquelle und –versorgung
- Schutz des Trinkwassers (Wasserentnahme, Wahl der Sicherungseinrichtungen, z. B. freier Auslauf)
- Frostsicherheit
- ausreichende Hinweisschilder
- Druckerhöhungsanlage/Feuerlöschpumpe
 - Zustand (Sichtprüfung)
 - Funktion
 - Ein-/Ausschaltdruck
 - Zulaufdruck (Vermeidung von Kavitation)
 - Schalthäufigkeit
 - Störmeldung

5.4.3 Andere Löschmittel

- Zuordnung der Alarmierungs- und Löschbereiche
- Energieversorgung (elektrisch und/oder pneumatisch)

5.4.4 Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen

- Funktionsfähigkeit der Feuerlöschanlage im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem - sicherheitstechnischen Steuerungskonzept der Anlagen
- Eignung der eingesetzten Systeme und Peripheriegeräte

5.4.5 zusätzliche Prüfungen für Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen

5.4.5.1 Anlagen mit nassen Steigleitungen

- Rohrnetz
- Wandhydranten
 - Ausrüstung, Schlauchlänge (SW)
 - Zugänglichkeit
 - Schlauchdruckprüfung (S) + (SW)
 - Wasserdruck, Wassermenge
 - Kennzeichnung, Bedienungsanleitung

5.4.5.2 Nass-Trockenanlagen

- Prüfung nach 5.4.5.1
- Funktion der Füll- und Entleerstationen (Warneinrichtung)

- Funktion der Endschalter
- Flutung der Anlage, Füllzeit
- Entleerung (Gefälle der Rohrleitung)

5.4.6 zusätzliche Prüfungen für Selbsttätige Feuerlöschanlagen – Löschmittel Wasser

5.4.6.1 Zentrale

- Zugängigkeit
- Beheizung/Belüftung
- Reserve-Sprühdüsen

5.4.6.2 Rohrnetz einschließlich Düsen

- Anlage vor der Ventilstation
 - Zustand (Sichtprüfung)
 - Frostsicherheit
- Anlage hinter der Ventilstation
 - Eignung der Düsen
 - Anordnung und Anzahl der Düsen
 - Entleerung
 - Beeinträchtigung der Löschwirkung (z.B. durch nachträgliche Einbauten)
 - Funktion Strömungswächter

5.4.6.3 Druckluft-/Wasserbehälter einschließlich Speisepumpe und Kompressor

- Eignung für die Anlage
- Funktion (Pumpe und Kompressor)
- Füllstandes, Druck des Behälters

5.4.6.4 Ventilstation

- Zustand (Sichtprüfung)
- Eignung
- Funktion der Druckschalter
- Probetrieb, Alarmierung
- Aufschaltung zur Feuerwehr

5.4.7 Spezielle Prüfungen für Selbsttätige Feuerlöschanlagen – andere Löschmittel

5.4.7.1 Zentrale

- Prüfung der technischen Ausstattung im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung
- Einhaltung der Temperaturgrenzen

5.4.7.2 Löschmittelbehälter

- Eignung der Behälter
- Kennzeichnung
- Füllmenge / Fülldruck

5.4.7.3 Bereichsventil und Verteiler

- Lage
- Funktion des Bereichsventils
- Flutungszeiten aller Löschbereiche (nur bei Niederdruck)

5.4.7.4 Löschbereich

- Warn- und Hinweisschilder

- Gasdichtigkeit der Raumumfassung (bei Erstprüfung und wesentlicher Änderung der baulichen Anlage)
- Haltezeit
- Verhinderung einer unzulässigen Zusammenwirkung mit raumluftechnischen Anlagen

5.4.7.5 Ansteuerung und Detektion

- Funktion der Branddetektion
- Funktion der Ansteuerung der Löschanlage und der erforderlichen Steuerfunktion der Betriebsmittel
- Anfluten aller Flutungsbereiche (nur bei Erstprüfung)

5.4.7.6 Rohrnetz einschließlich Düsen und Druckreduziereinrichtungen

- Potenzialausgleich
- Düsen und Druckreduziereinrichtungen
- Anordnung, Anzahl und Größe der Düsen
- Beeinträchtigung der Löschwirkung (z.B. Behinderung des Düsenstrahls)

5.4.7.7 Verzögerungseinrichtung

- Eignung für die Anlage
- Funktion
- Vorwarnzeiten aller Löschbereiche

5.4.7.8 Eigene Alarmierungseinrichtungen

- Eignung für die Anlage
- Anordnung und Funktion der Alarmierungseinrichtungen
- ausreichende Stärke der Alarm- und Signalgeber

5.4.7.9 Druckentlastungseinrichtungen

- technische Ausführung
- Zuordnung zum Löschbereich
- Funktion und Ansteuerung

5.4.7.10 Überwachung

- technische Ausführung und Funktion

5.4.7.11 Zusätzliche Anforderungen an den Personenschutz

- Funktion der Blockiereinrichtung
- Schutz gegen Überflutung, z. B. von Flucht- und Rettungswegen
- Vorwarnzeit für die Räumung
- Ausreichende Verhinderung von Löschmittelverschleppung

5.5 Sicherheitsstromversorgung

5.5.1 Allgemeine Prüfanforderungen

- Einhaltung der Prüfgrundlagen, z. B. Übereinstimmung mit den Anforderungen des Brandschutzkonzeptes
- Eignung und Netzaufbau der Sicherheitsstromversorgung
- EMV gerechte Installation
- Technische Dokumentation der Sicherheitsstromversorgung einschließlich der angeschlossenen Sicherheitseinrichtungen

- Übereinstimmung der Dokumentation mit der Ausführung für Unterverteiler (S) + (SW), für andere Anlagenteile nur bei Erstprüfung und nach wesentlicher Änderung

5.5.2 Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen

- Funktionsfähigkeit der Sicherheitsstromversorgungsanlage im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem sicherheitstechnischen Steuerungskonzept der Anlagen
- Auswahl der eingesetzten Systeme und Peripheriegeräte
- sicherer Zustand der verknüpften Anlagen bei Ausfall der Gebäudeleittechnik
- Vor-Ort-Steuerung, Leitrechner und Energieversorgung unter Berücksichtigung
 - der störspannungsarmen Installation der Übertragungswege (SW)¹
 - der sicherheitsrelevanten Teile der Gebäudeleittechnik und der Signalwege (SW)¹
 - der Fehlersimulation (S)¹ + (SW)¹

5.5.3 Verknüpfung der allgemeinen Stromversorgung mit der Sicherheitsstromversorgung

- Netzkonfiguration
- Abschaltbedingungen, Kurzschlussfestigkeit und Selektivität im Netz- und SV Betrieb
- Synchronisation bei möglichem Parallelbetrieb

5.5.4 Ersatzstromquellen

5.5.4.1 Allgemeine Prüfanforderungen für Ersatzstromquellen

- technische Ausführung der Ersatzstromquellen
- technische Ausstattung des Aufstellraums im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung und Einhaltung der Prüfgrundlagen
- Zubehör und Ausrüstungen des Aufstellraums
- Ausführung und Auslegung der Schaltgerätekombination für die Ersatzstromquellen
- Ausführung, Auslegung und Funktion der Schutz-, Überwachungs- und Störmeldeeinrichtungen
- Funktion der Anzeigergeräte
- Stör- und Betriebsmeldungen

5.5.4.2 Stromerzeugungsaggregat

- Ausführung der Anlage zur Abführung der Verbrennungsgase des Aggregats
- Bemessung der Energiebevorratung und der Einrichtungen zur Überwachung des Aggregats, bei Erstprüfung und nach wesentlicher Änderung
- Funktionsprüfungen
- Eignung der Starteinrichtung bei Erstprüfung und nach wesentlicher Änderung und Spannungsversorgung der Steuerung des Aggregats
- Startbedingungen des Stromerzeugungsaggregats
- Schaltvorgänge für Leistungsübernahme
- Schutz- und Überwachungsfunktionen
- Regelfunktion bei Laständerungen
- Not-Aus-Vorrichtung

5.5.4.3 Betriebsgrenzwerte des Stromerzeugungsaggregats bei Lastbetrieb

- Nachweis der Übernahme der Betriebslast unter Einbeziehung der angeschlossenen Sicherheitseinrichtungen und Aggregaten unter Berücksichtigung der
 - Spannung sowie der statischen und dynamischen Spannungsabweichungen einschließlich Spannungsausregelzeit bei Laständerungen

¹ Stichproben nach DIN VDE 0105

- Frequenz sowie der statischen und dynamischen Frequenzabweichung einschließlich Frequenzpendelbreite bei Laständerungen
- Oberschwingungen in der Spannung
- Belastung einschließlich möglicher Schiefelast

5.5.4.4 Batterie und Ladeeinrichtung

- Funktionsprüfung
- Kapazitätsprüfung der Batterie
- technische Ausführung und Funktion der Ladeeinrichtung

5.5.5 Hauptverteiler

- technische Ausstattung des Aufstellraums und Einhaltung der Prüfgrundlagen (z. B. MLAR, Teil 6 der SBauVO)
- Art, Anordnung, Steuerung und Funktion der Netzsicherung
- Einhaltung des Schutzes gegen elektrischen Schlag, der Isolation sowie der Abschalt- und Selektivitätsbedingungen (S)¹ + (SW)¹
- thermische und dynamische Auslegung der Bauteile
- Einhaltung der Grenzwerte der Oberschwingungsbelastung (S) + (SW)¹

5.5.6 Kabel- und Leitungsanlagen

- Funktionserhalt der Kabel- und Leitungsanlagen (SW)¹
- technische Ausführung der Überlast- und Kurzschlussschutzeinrichtungen, Schutz gegen elektrischen Schlag der Kabel und Leitungen sowie Spannungsfall unter Brandeinwirkung (SW)¹
- Sicherheit der Kabelverbindung ab Hauptverteiler

5.5.7 Unterverteiler

- Technische Ausführung des Brandschutzes, Zugang und Kennzeichnung des Unterverteilers
- Absicherung der Endstromkreise und Zuordnung der Leiter (S)+(SW)¹
- Einhaltung des Schutzes gegen elektrischen Schlag, der Isolation sowie der Abschalt- und Selektivitätsbedingungen (SW)¹

5.5.8 Sicherheitsbeleuchtungsanlage

- Prüfung der Sicherheitsstromquelle und -verteilung nach Nr. 5.5.4
- zentrale Anlage (Sicherheitslichtgeräte und Umschalteneinrichtungen)
 - Eignung der verwendeten Schutz- und Schaltorgane auf Allstromtauglichkeit (S)¹ + (SW)¹
 - sichere Funktion der Umschalteneinrichtungen
 - technische Ausstattung des Aufstellraums im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung und Einhaltung der Prüfgrundlagen (z. B. MLAR, Teil 6 der SBauVO)
 - Ausführung der Netzsicherung
 - Anzeigen der Betriebs- und Störmeldungen
- örtliche Installation
 - Anordnung der Leuchten und Aufteilung auf die Stromkreise (SW)²
 - Ausreichende Beleuchtungsstärke und Gleichmäßigkeit
 - Übereinstimmung der Dokumentation mit der Beschriftung der Sicherheitsleuchten (SW)²

² Die Kontrolle der Leuchten kann auf ein Drittel reduziert werden, wenn

- keine Fehler festgestellt werden
- nach Ablauf von drei aufeinander folgenden Prüfungen alle Leuchten vom Prüfsachverständigen geprüft worden sind.

5.6 Brandmeldeanlagen (BMA) und Alarmierungsanlagen (elektroakustische Notfall-Warnsysteme – EAN)

5.6.1 Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen

- Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage und Alarmierungsanlage im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem sicherheitstechnischen Steuerungskonzept der Anlagen
- Auswahl der eingesetzten Systeme und Peripheriegeräte
- sicherer Zustand der verknüpften Anlagen bei Ausfall der Gebäudeleittechnik
- Vor-Ort-Steuerung, Leitrechner und Energieversorgung unter Berücksichtigung
 - der störspannungsarmen Installation der Übertragungswege (SW)¹
 - der sicherheitsrelevanten Teile der Gebäudeleittechnik und der Signalwege (SW)¹
 - der Fehlersimulation (S)¹ + (SW)¹

5.6.2 Brandmeldeanlagen (BMA)

- Übereinstimmung der technischen Ausführung mit den Anforderungen
 - an die Anordnung der vorgesehenen Meldebereiche, z.B. Einhaltung des Brandschutzkonzeptes
 - an das Zusammenwirken der weiteren notwendigen Brandschutzeinrichtungen mit der BMA und Feststellung der Rückwirkungsfreiheit der Verknüpfungen
 - an die Weiterleitung der Alarm- und Störmeldungen
 - zur Vermeidung von Falschalarm
- Brandmeldezentrale (BMZ)
 - technische Ausstattung des Aufstellraums im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung
 - Energieversorgung und Überspannungsschutz der BMA
 - Funktion der Betriebs- und Störmeldungen
 - Ansteuerung peripherer Einrichtungen (z.B. Schlüsseldepot, Feuerwehrbedienfeld, Kennleuchte)
 - Aufschaltung zur Feuerwehr
 - Verwendung von Primär- und Sekundärleitungen
 - Hauptmelder (z.B. Standleitung, digitale Übertragung)
 - Brandfallsteuerungen, ggf. sicherheitsrelevante Verknüpfungen mit der Gebäudeleittechnik (z. B. Ansteuerung von Rauchabzugsanlagen oder Aufzügen)
- Übertragungswege
 - Funktionserhalt der Kabel- und Leitungsanlagen (z. B. MLAR), elektromagnetische Beeinflussung und Meldetechnik (SW)
- Brandmelder, Meldergruppen und Melderbereiche
 - Zuordnung zu Meldergruppen und Melderbereichen (SW)³
 - Eignung und Anordnung der automatischen Melder nach Brandkenngrößen und Raumgeometrie (SW)
 - Anordnung der nichtautomatischen Melder nach Fluchtwegverlauf (SW)
 - Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen (SW)
 - Anordnung der Trennelemente (bei Ringleitungen) (SW)
 - Melderbeschriftung (SW)
 - Funktion der Melder (S)³ + (SW)³

5.6.3 Alarmierungsanlage (EAN)

- Übereinstimmung der technischen Ausführung mit den Anforderungen
- technische Umsetzung der Anforderungen des Alarmierungs- und Beschallungskonzeptes

³ Bei Vorlage einer vollständigen Errichterbescheinigung genügt eine vollständige Prüfung der nicht automatischen Melder sowie Stichprobenprüfung der automatischen Melder eines Überwachungsbereiches, mindestens 1 Melder pro Meldergruppe. Stellen sich dabei Widersprüche zur Errichterbescheinigung heraus, ist auch bei automatischen Meldern eine 100 %-Prüfung vorzunehmen.

- Aktivierung der EAN durch die Brandmeldeanlage bzw. Gebäudeleittechnik
- Zentrale
 - Technische Ausstattung im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung
 - Energieversorgung
 - Verstärkeranlage (Auslastung, Impedanz)
 - Funktion der Betriebs- und Störmeldungen
 - automatische Fehlerüberwachung
 - sicherheitsrelevante Verknüpfung zur Brandmeldeanlage und/oder Gebäudeleittechnik
- Übertragungswege
 - Funktionserhalt der Kabel- und Leitungsanlagen (z. B. MLAR), elektromagnetische Beeinflussung und störungsfreie Übertragung (SW)
- Alarm- und Signalgeber (S)⁴ + (SW)⁴
 - ausreichende Beschallung und ausreichende Sprachverständlichkeit
 - Anordnung und Funktion der Alarmgeber

5.7 Elektrische Anlagen

5.7.1 Gesamtanlage

- Übereinstimmung mit den Anforderungen des Brandschutzkonzepts
- Übereinstimmung der technischen Dokumentation mit der elektrischen Anlage (z.B. Elektrische Schaltpläne, Installationspläne mit Beschriftung der Schaltanlagen, Transformatoren, Verteiler, Stromkreise und angeschlossene Verbraucher)
- Funktionsbeschreibung, Kurzschlussberechnung, Selektivitätsberechnung
- Sichtprüfung des Zustands der elektrischen Anlagen (Verteil- und Verbraucheranlagen) ohne Öffnen von Gehäusen: z.B.
 - Einhaltung der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik
 - äußerlich erkennbare Schäden und Mängel, sowie erfolgte Nach- und Neuinstallationen und Raumnutzungsänderungen
 - Einhaltung der besonderen Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art oder Nutzung
 - Vorhandensein des Schutzes gegen direktes Berühren (SW)
 - Abdeckungen und Abschottungen von Kabelkanälen und Durchbrüchen für Rohr- und Leitungsanlagen (SW)
 - Abstände und Ablagerungen zu oder von brennbaren Stoffen sowie unzulässige Lagerung
- Funktionsprüfung der Durchgängigkeit des Schutzleiters an festinstallierten Geräten und Steckdosen in Netzen mit Schutzleiter und des Schutzes gegen indirektes Berühren durch Messung (SW). Sofern ein Errichterprotokoll für die Erstprüfungen nach DIN VDE vom Errichter vorgelegt werden kann, können sich bei der Erstprüfung die Prüfungen der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag auf Stichproben (S) beschränken.

Zu den Verteil- und Verbraucheranlagen gehören u.a.:

- Schaltanlagen und Transformatoren über 1000 V
- Haupt- und Unterverteiler der allgemeinen Stromversorgung
- Haupt- und Unterverteiler der Sicherheitseinrichtungen nach der PrüfVO NRW (mit Ausnahme der Sicherheitsstromversorgung, siehe Abschnitt 5.5)
- Zentralen der bauordnungsrechtlich geforderten Technischen Anlagen, insbesondere Lüftungs- und RWA-Anlagen, einschließlich aller Steuerschränke soweit funktional zugeordnet oder brandschutztechnisch relevant.

5.7.2 Schaltanlagen und Transformatoren über 1000 V

⁴ Liegen keine Messprotokolle vor, ist eine 100%-Prüfung erforderlich. Eine 100%-Prüfung ist auch erforderlich, wenn bei den Stichprobenprüfungen Widersprüche zu den Messprotokollen festgestellt werden.

- Sichtprüfung
 - Prüfung auf Einhaltung der Anforderungen des Teil 6 der SBauVO
 - bauliche Brandschutzmaßnahmen
 - Aufstellung, Beschilderung, Kennzeichnungen, Wartungsmaßnahmen
 - Nachweis der Kurzschluss- und Spannungsfestigkeit (thermisch und dynamisch)
 - Überlast- und Kurzschlusschutz (Zuordnung und Einstellung) (SW)
 - Schutz gegen elektrischen Schlag (SW)

5.7.3 Haupt- und Unterverteiler, Steuerschränke bis 1000 V

- Sichtprüfung
 - Prüfung auf Einhaltung der Anforderungen des Teils 6 der SBauVO
 - Aufstellung, gültige Stromlaufpläne, Wartungsmaßnahmen
 - Nachweis der Kurzschluss- und Spannungsfestigkeit (thermisch und dynamisch)
 - Zugang, Beschilderung, Kennzeichnungen
 - bauliche Brandschutzmaßnahmen
 - Überlast- und Kurzschlusschutz (Zuordnung und Einstellung) (SW)
 - Schutz gegen elektrischen Schlag (SW)
- Zustandsprüfung von Verteilern und Schränken durch Öffnen von Gehäusen oder Abdeckungen unter Verwendung, falls erforderlich, von Werkzeugen und Prüfeinrichtungen
- als Sichtprüfung
 - Verschmutzungen, Korrosionen, Beschädigungen im Inneren von Anschlussräumen und Verteilern (SW)
 - ordnungsgemäße Beschriftung und Verdrahtung (SW)
 - richtige Zuordnung und Einstellung von Überstromschutzorganen zu den Leitungsquerschnitten und den zugeordneten Betriebsmitteln (SW)
- Funktionsprüfung an Endstromkreisen
 - zum Nachweis der Isolationsfestigkeit (S)
- ⁵ + (SW)⁵
 - zum Nachweis der Abschaltbedingungen (S)⁶ + (SW)
 - zur Feststellung unzulässiger Erwärmung an Betriebsmitteln (SW)
- Funktionsprüfung an
 - Fehlerstromschutzschaltern (SW)⁷
 - Isolationsüberwachungseinrichtungen (SW)

5.7.4 Kabel- und Leitungsanlagen

- Zustandsprüfung hinsichtlich:
 - Häufungen
 - Verlegeart

⁵ Sollten Fehler festgestellt werden, sind Isolationsmessungen vollständig vorzunehmen. Sie sind generell vorzunehmen bei Verdacht auf eine schadhafte Installation sowie in Beleuchtungsstromkreisen mit Drosseln sowie in feuergefährdeten Räumen. Als Richtwert kann dort ein Umfang von 10 % der Stromkreise als angemessen gelten.

⁶ Sofern ein Errichterprotokoll für die Erstprüfungen nach DIN VDE vom Errichter vorgelegt werden kann, können sich bei der Erstprüfung die Messungen auf Stichproben (S) beschränken.

⁷ Eine Messung des Auslösestromes bzw. der Berührungsspannung ist in all den Fällen notwendig, in denen die Fehlerstrom-Schutzschaltung aus Personenschutzgründen gefordert ist. Der FI-Schutzschalter ist dazu mit dem Nennfehlerstrom auszulösen. In den Fällen, in denen aus betrieblichen Gründen keine Überprüfung der Wirksamkeit der Fehlerstromschutzschaltung möglich ist, ist dies zu betriebsfreien Zeiten nachzuholen oder es ist ein Abstützen auf Betreiberprotokolle möglich. In den Fällen, in denen die FI-Schutzschaltung einen Zusatzschutz bei direktem Berühren oder Schutz gegen Brandgefahren darstellt, kann auf eine Messung des Auslösestromes verzichtet werden.

- Schutzart
- Biegeradien
- Befestigungen
- Zusammenverlegung unterschiedlicher Spannungsbereiche (Spannungsebenen I (Bereich der Kleinspannung für Schutzzwecke oder für Signal-, Fernmelde-, Klingel-, Steuer- und Meldeanlagen) und II (Bereich der Niederspannungen zur Anwendung in der Hausinstallation, sowie in gewerblichen und industriellen Anlagen))
- EMV
- mechanischer Schutz/ Beschädigung
- Eignung der Leitungsarten bei nicht ortsfesten Geräten

5.7.5 Kabel- und Leitungsschottungen

- Technische Dokumentation (z.B.

- Errichterbescheinigungen nicht zugänglicher Schottungen (SW)
- Montageanweisungen der verwendeten Brandschottungen (SW)

- Zustandsprüfung hinsichtlich:

- Einhaltung der Anforderungen der MLAR
- Vorhandensein des Errichterschildes
- Korrektheit der Nachinstallationen
- Korrektheit der Schotts(S). In Stichproben (1%, mindestens jedoch 1 Schott) sind bei der Abnahme die Schottungen auf richtige Installation, erforderlichenfalls auch zerstörend, zu prüfen. Sollten in der Stichprobe Fehler aufgedeckt werden, ist die Stichprobe auf 2 % zu erhöhen und mindestens so lange zu prüfen, bis in der neuen Stichprobe keine Mängel mehr aufgedeckt werden. Sofern Kabelschottungen nicht mehr einfach sicht- und prüfbar sind (z.B. in Zwischendecken), ist durch Prüfung mit Werkzeug (z.B. Endoskop) der Nachweis des Vorhandenseins eines Schottes zu führen, auf diesen Umstand ist hinzuweisen und mind. die Bescheinigung des Errichters über die vorschriftsmäßige Montage zu verlangen.

5.7.6 Betriebsmittel

- Zustandsprüfung hinsichtlich:

- Auswahl entsprechend Umgebungsbedingungen und Raumklassifizierung, insbesondere hinsichtlich max. Oberflächentemperaturen an der Montagestelle und IP-Schutzart
- äußere Unversehrtheit
- Staubablagerungen (Verschmutzung)
- Wärmestau (Einbauhinweise, Abstände, Montage)
- Kabel- und Leitungseinführungen
- Betriebsmittel (z.B. Motore), Übereinstimmung der Leistungsdaten mit den Schaltplänen und richtige Zuordnung zu den Schutzorganen (SW)
- Konformität mit den Errichtungsvorschriften

- Funktionsprüfung hinsichtlich

- Messen der Durchgängigkeit des Schutzleiters (S) + (SW)
- Erproben der Schutzeinrichtungen (S) + (SW)

301

Verordnung über den Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Aktenführung in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Straf- und Bußgeldverfahren im Land Nordrhein-Westfalen (eAkten-Einführungszeitpunktverordnung Straf- und Bußgeldverfahren – eAktEVO StrafOWi)**Vom 19. Januar 2021**

Auf Grund des § 32 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, sowie auf Grund des § 110a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums der Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen zur elektronischen Aktenführung in Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafverfahren und Strafvollzugsverfahren vom 10. März 2020 (GV. NRW. S. 182), verordnet das Ministerium der Justiz:

§ 1**Anwendungsbereich**

(1) Bei den in der Anlage bezeichneten Gerichten und Staatsanwaltschaften werden die Akten in den durch Verwaltungsvorschrift bekannt zu machenden Verfahren elektronisch geführt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Allgemeine Verfügung im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Akten, die ab dem in der Allgemeinen Verfügung angegebenen Datum neu angelegt werden, werden im Ganzen elektronisch geführt. Akten, die zum angegebenen Datum bereits in Papierform angelegt sind, werden im Ganzen in Papierform geführt.

(2) Sofern die Rechtsmittel- oder die Beschwerdeinstanz die Akten elektronisch führt, werden die in der Vorinstanz oder bei der Staatsanwaltschaft in Papierform angelegten Akten elektronisch weitergeführt. Nach Rücksendung der Akten erfolgt die Aktenführung in der Vorinstanz oder bei der Staatsanwaltschaft unverändert nach Maßgabe des Absatzes 1. Sind aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift zwei Dokumente untrennbar miteinander zu verbinden, hat die Verbindung in Papierform zu erfolgen, wenn nicht beide Dokumente Teil der elektronischen Akte sind.

§ 2**Führung elektronischer Akten**

Für die Führung der Akten gelten die eAkten-Verordnung Bußgeldverfahren Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 19. August 2020 (GV. NRW. S. 760) sowie die eAkten-Verordnung Strafverfahren vom 19. August 2020 (GV. NRW. S. 761) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 2021

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter B i e s e n b a c h

Anlage zu § 1 Absatz 1

Gericht/Staatsanwaltschaft
Staatsanwaltschaft Aachen
Staatsanwaltschaft Essen
Staatsanwaltschaft Wuppertal
Amtsgericht Eschweiler
Amtsgericht Essen
Amtsgericht Gelsenkirchen
Amtsgericht Wuppertal
Landgericht Wuppertal

7823

**Verordnung
über Risikominderungsmaßnahmen
zur Nutzung von Zuckerrübensaatgut,
welches mit Thiamethoxam zur Bekämpfung
von Blattläusen als Virusvektoren behandelt wurde
(Risikominderungsverordnung Thiamethoxam)**

Vom 3. Februar 2021

Auf Grund des § 6 Absatz 3 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1, 8, 9 und 15 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), von denen § 6 Absatz 3 Nummer 1 und § 6 Absatz 1 Nummer 1, 8, 9 und 15 zuletzt durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist sowie des § 7 Absatz 1 Nummer 5 der Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116), verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Artikel 1

§ 1

Verteilung des Saatgutes

(1) Nur Betriebe im Gebiet der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf oder Münster, die Zuckerrüben für die Erzeugung von Lebensmitteln verarbeiten, dürfen bis zum 30. April 2021 Zuckerrübensaatgut, das auf Grund der nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Pflanzenschutzgesetzes erteilten Zulassung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 22. Dezember 2020 mit dem Pflanzenschutzmittel Cruiser 600 FS mit dem Wirkstoff Thiamethoxam behandelt wurde,

- a) ausschließlich von Saatgut behandelnden Betrieben, die die Anwendungsbestimmungen der genannten Zulassung einhalten, annehmen und
- b) ausschließlich an solche landwirtschaftlichen Betriebe abgeben, die Anbauflächen für Zuckerrüben im Gebiet der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf oder Münster bewirtschaften und mit denen sie für diese Flächen einen Vertrag zum Anbau von Zuckerrüben abgeschlossen haben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe übermitteln der Direktorin oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten zum 15. März 2021 eine Liste der landwirtschaftlichen Betriebe, an die sie das in Absatz 1 bezeichnete Saatgut bis zum 14. März 2021 abgegeben haben, in der auch die jeweilige Menge des abgegebenen Saatgutes angegeben ist. Eine vollständige Liste der Betriebe, an die sie das in Absatz 1 bezeichnete Saatgut abgegeben haben, mit den abschließend ausgegebenen Mengen übermitteln sie bis zum 15. Mai 2021. Die Angabe des Betriebes hat einschließlich des Namens der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers und der Betriebsadresse zu erfolgen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe übermitteln der oder dem Landesbeauftragten bis zum 1. Juli 2021 in Ergänzung der Liste nach Absatz 2 Satz 2 eine Liste mit Angaben zur Menge des jeweils von den landwirtschaftlichen Betrieben zurück-erhaltenen Saatgutes.

(4) Die in Absatz 1 genannten Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe sind verpflichtet, in geeigneter Weise die regionalen Imkerverbände in den Regierungsbezirken Köln, Düsseldorf und Münster über den Zeitraum der Aussaat des Zuckerrübensaatgutes, das gemäß der in § 1 Absatz 1 genannten Zulassung behandelt wurde, vorab schriftlich oder auf elektronischem Weg zu informieren und der oder dem Landesbeauftragten diese Information nachzuweisen.

§ 2

Maßnahmen bei der Aussaat des behandelten Saatguts

(1) Zuckerrübensaatgut, das gemäß der in § 1 Absatz 1 genannten Zulassung behandelt und abgegeben wurde, darf nur bis zum 15. Mai 2021 auf Anbauflächen, die in den Regierungsbezirken Köln, Düsseldorf oder Münster liegen, ausgesät werden. Die Aussaat auf einer zusammenhängenden Anbaufläche darf auch erfolgen, soweit diese Anbaufläche nur zu einem Teil in den Regierungsbezirken Köln, Düsseldorf oder Münster liegt.

(2) Wer behandeltes Zuckerrübensaatgut zur Aussaat erhält, ist verpflichtet

- a) auf erosionsgefährdeten Flächen der Wassererosionsgefährdungsklassen CCWasser1 und CCWasser2 im Sinn der Landeserosionsschutzverordnung vom 27. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 730) geeignete erosionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen bevor die Aussaat stattfindet und bis zur Ernte aufrecht zu erhalten,
- b) im Fall eines dennoch auftretenden Erosionsereignisses mit Auswirkungen auf andere Flächen unverzüglich die oder den Landesbeauftragten schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der genauen Flächenbezeichnung zu benachrichtigen,
- c) die Aussaat des behandelten Saatgutes nur mit mechanischen oder pneumatischen Sägeräten durchzuführen, wobei pneumatische Geräte nur zulässig sind, wenn diese mit Unterdruck arbeiten und in der „Liste der abdriftmindernden Sägeräte“ des Julius-Kühn-Instituts (<https://www.julius-kuehn.de/at/richtlinien-listen-pruefberichte-und-antraege/>) aufgeführt sind,
- d) bei der Aussaat jeweils in der äußersten Reihe des zu bestellenden Ackers kein behandeltes Saatgut auszubringen oder bei der Aussaat von behandeltem Saatgut einen Mindestabstand zum Feldrand von 45 Zentimeter einzuhalten,
- e) verschüttetes behandeltes Saatgut sofort zu entfernen und dafür zu sorgen, dass kein behandeltes Saatgut offen liegen bleibt,
- f) behandeltes Saatgut und Reste wie Bruchkorn und Stäube, entleerte Behälter sowie Packungen sowie Spülflüssigkeiten von Gewässern fern zu halten; dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle,
- g) vor und nach der Aussaat dafür Sorge zu tragen, dass auf dem betroffenen Acker Beikraut und andere Pflanzen bis einschließlich 31. Dezember 2022 nicht zur Blüte gelangen,
- h) der oder dem Landesbeauftragten die Aussaat unter Angabe von Feldblock, Schlagnummer und Teilschlagnummer gemäß dem Sammelantrag nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) in der jeweils geltenden Fassung oder von Gemarkung, Flur, Flurstücknummer und Größe der für die Aussaat bestimmten Flächen mindestens drei Werktage vor der Aussaat schriftlich oder auf elektronischem Wege anzuzeigen,
- i) nicht für die Aussaat auf den nach Buchstabe h angezeigten Flächen verwendetes behandeltes Saatgut bis spätestens zum 1. Juni 2021 vollständig an den in § 1 Absatz 1 genannten Zuckerrüben verarbeitenden Betrieb zurückzugeben, von dem sie das Saatgut erhalten haben.

(3) Die Aussaat von behandeltem Saatgut in FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Naturdenkmälern ist verboten.

(4) Es ist verboten, eine Nachsaat mit behandeltem Saatgut auf den Ackerflächen durchzuführen, auf denen im gleichen Anbauzeitraum bereits eine Aussaat mit einem solchen Saatgut erfolgt ist.

(5) Vom Anbauer erworbenes und in seinem Besitz befindliches behandeltes Saatgut darf nicht an Dritte weitergeben werden.

§ 3

Nachfolgekulturen

Es ist bis zum 31. Dezember 2022 verboten, auf Flächen, auf denen das in § 1 Absatz 1 bezeichnete Saatgut ausgebracht worden ist, bienenattraktive Pflanzen – insbesondere Raps, Sonnenblumen, Mais, Leguminosen, Erdbeeren oder Kartoffeln – anzubauen, sofern diese vor diesem Datum zur Blüte gelangen. Die betroffene Fläche darf nicht als Blühfläche genutzt werden. Eine Brache ist als Folgekultur nicht zulässig.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des § 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Buchstabe a Saatgut von Betrieben annimmt, die die Anwendungsbestimmungen der genannten Zulassung nicht einhalten,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Buchstabe b Saatgut an landwirtschaftliche Betriebe abgibt, die nicht in den benannten Gebieten liegen oder mit denen sie keinen Anbauvertrag abgeschlossen haben,
3. entgegen § 1 Absatz 2 oder Absatz 3 eine Liste nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
4. entgegen § 1 Absatz 4 eine Information nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder der zuständigen Behörde nicht nachweist,
5. entgegen § 2 Absatz 1 behandeltes Saatgut nach dem 15. Mai 2021 aussät oder auf Flächen außerhalb der benannten Gebiete aussät,
6. entgegen § 2 Absatz 2
 - a) Buchstabe a auf erosionsgefährdeten Flächen keine geeigneten erosionsmindernden Maßnahmen ergreift, geeignete erosionsmindernde Maßnahmen nicht rechtzeitig ergreift oder nicht lange genug aufrechterhält,
 - b) Buchstabe b im Fall eines auftretenden Erosionsereignisses mit Auswirkungen auf andere Flächen die oder den Landesbeauftragten nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,
 - c) Buchstabe c die Aussaat des behandelten Saatgutes nicht nur mit mechanischen Geräten oder pneumatischen Geräten, die mit Unterdruck arbeiten und in der „Liste der abdriftmindernden Sägeräte“ des Julius-Kühn-Instituts aufgelistet sind, durchführt,
 - d) Buchstabe d bei der Aussaat in der äußersten Reihe des zu bestellenden Ackers behandeltes Saatgut aussät oder bei der Aussaat von behandeltem Saatgut einen Mindestabstand zum Feldrand von 45 Zentimeter nicht einhält,
 - e) Buchstabe e verschüttetes behandeltes Saatgut nicht sofort entfernt oder behandeltes Saatgut offen liegen lässt,
 - f) Buchstabe f behandeltes Saatgut und Reste wie Bruchkorn und Stäube, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht von Gewässern und von indirekten Einträgen über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanälen fernhält,
 - g) Buchstabe g nicht dafür Sorge trägt, dass auf dem betroffenen Acker Beikraut und andere Pflanzen bis zum 31. Dezember 2022 nicht zur Blüte gelangen,
 - h) Buchstabe h die Aussaat nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht formgerecht anzeigt,
 - i) Buchstabe i nicht verwendetes Saatgut nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zurückgibt,
7. entgegen § 2 Absatz 3 behandeltes Saatgut in einem FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Naturdenkmal aussät,
8. entgegen § 2 Absatz 4 eine Nachsaat mit behandeltem Saatgut vornimmt,
9. entgegen § 2 Absatz 5 behandeltes Saatgut an Dritte weitergibt,
10. entgegen § 3 eine bienenattraktive Pflanze anbaut, die bis zum 31. Dezember 2022 zur Blüte kommt, die betroffene Fläche als Blühfläche nutzt oder eine Brache als Folgekultur nutzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2023 außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 2021

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ursula Heinen-Esser

– GV. NRW. 2021 S. 132

Einzelpreis dieser Nummer 6,20 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359